

Sokrates WEB

Schülerinnenverwaltung

Ausbildungspflicht bis 18 Jahre



Bildungsdirektion
Kärnten



Version: 03.10.2018

Änderungsverlauf

Version	Geänderte Seiten	Datum	Art der Änderung
0	-----	03.10.2018	neu erstellt;
1			
2			
3			
4			
5			
6			

Inhaltsverzeichnis

1. Was bedeutet Ausbildungspflicht für die Schulen?	4
2. Berechnen und Melden	4
3. Wofür werden die Daten verwendet?	4
4. Datenschutz	5
5. Durchführung der Meldung mit Sokrates WEB	5
5.1 Berechnen der Daten.....	5
5.2 Kontrolle der Daten.....	6
5.3 Melden der Daten	6

1. Was bedeutet Ausbildungspflicht für die Schulen?

Das Ausbildungspflichtgesetz (APfIG) regelt die Verpflichtung zu einer Bildung oder Ausbildung für Jugendliche (die sich nicht nur vorübergehend in Österreich aufhalten) nach Erfüllung ihrer allgemeinen Schulpflicht bis zumindest 18 Jahre mit dem Zweck ihnen eine Qualifikation/Ausbildung zu ermöglichen, welche die Chancen auf eine nachhaltige und umfassende Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben erhöht und den zunehmenden Qualifizierungsanforderungen der Wirtschaft entspricht.

Anders formuliert sollen die verstärkten Präventionsmaßnahmen u. a. einen Schul- und Ausbildungsabbruch verhindern. Bei der „AusBildung bis 18“ geht es daher nicht nur darum, dass Jugendliche nach dem Pflichtschulabschluss weiter qualifiziert werden. Sie umfasst auch präventive Angebote, die bestmögliche Unterstützung von Jugendlichen und Eltern sowie eine Optimierung der Bildungs- und Ausbildungsangebote. Weitere Informationen dazu entnehmen sie unter www.ausbildungbis18.at.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich ist laut §13 APfIG beauftragt, ab dem Stichtag 01.10.2018 viermal pro Jahr auch an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen die Zu- und Abgänge von Schülerinnen und Schülern, die frühestens im Schuljahr 2016/2017 die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, zu erheben. Auch Arbeitsmarktservice, Sozialministeriumservice, Lehrlingsstellen u. a. müssen fortan Jugendliche, die Ausbildungen beginnen oder abbrechen, der Statistik Austria melden.

2. Berechnen und Melden

Für die APS gilt die Meldepflicht ab dem Schuljahr 2018/19, somit erstmals mit 01.10.2018, und zwar für den ersten Bereichszeitraum von 02.06.2018 bis 01.10.2018.

Danach hat die Übermittlung der Daten jeweils zu den **Stichtagen Anfang Februar, April, Juni und Oktober** jedes Kalenderjahres (längstens binnen sieben Werktagen) zu erfolgen.

3. Wofür werden die Daten verwendet?

Die übermittelten Daten werden von der Statistik Austria abgeglichen, um jene Jugendlichen herauszufiltern, die keiner Ausbildung nachkommen. Die Daten jener Jugendlichen werden dann über das Sozialministeriumservice an die zuständige Koordinierungsstelle der Bundesländer übermittelt, die dann dafür Sorge trägt, dass der Sachverhalt abgeklärt wird und zeitnah die erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen gesetzt werden.

4. Datenschutz

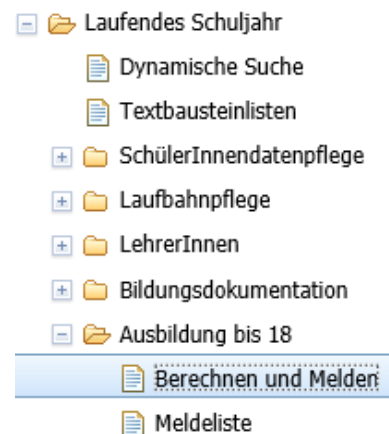
Die Statistik Austria handelt hierbei als Dienstleister des Sozialministeriumservice und ist gesetzlich verpflichtet, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen. Eine Verknüpfung der übermittelten Daten erfolgt nur indirekt personenbezogen. Bei Fragen zur Erhebung steht Ihnen die Statistik Austria telefonisch und per E-Mail zur Verfügung.

5. Durchführung der Meldung mit Sokrates WEB

5.1 Berechnen der Daten

Die notwendigen Menüpunkte wurden den entsprechenden Rollen im Programm Sokrates WEB zugewiesen.

- Aktuelles Schuljahr
- Laufendes Schuljahr/ Ausbildung bis 18
- Berechnen und Melden
- Meldeart: „Ausbildung bis 18 Meldung“
- Stichtag auswählen (1.10., 1.2., 1.4., 1.6. des laufenden SJ)
- Berechnen



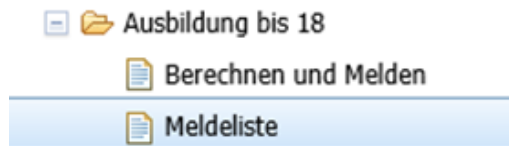
Sobald die Daten berechnet wurden erscheint folgende Information:

Ihre Daten wurden erfolgreich berechnet!
Ihre Daten wurden gespeichert.

5.2 Kontrolle der Daten

Eine Kontrollliste der berechneten Daten kann mit der „Meldeliste“ erstellt werden:

- Laufendes Schuljahr/ Ausbildung bis 18
- Meldeliste



- Meldedatum auswählen

- Ausführen

Hinweis: Zusätzlich zur oa. Abfrage „100 Meldung Ausbildungsverpflichtung“ sollten die Auswertungen

- 210 Keine gültige SVnr
- 220 Keine SVNr + Ersatzkennzeichen

kontrolliert und gegebenenfalls korrigiert werden!

5.3 Melden der Daten

- Laufendes Schuljahr/ Ausbildung bis 18
- Berechnen und Melden
- Melden

Die übermittelte Meldung wurde übernommen.

abzugszeitpunkt 2018-10-02T11:08:18.000+02:00

stichtagsdatum 20181001

meldungsart n

skz 2

anzahlSchueler

anzahlZugaenge

anzahlAbgaenge